

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Ver-
fassung des Kantons St. Gallen.

(Vom 15. Februar 1881.)

Tit.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen beschloß am 18. November 1880 folgende Revision der Artikel 41 und 81 der Kantonsverfassung :

„Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

„In Beobachtung von Artikel 122 und 123 der Kantonsverfassung und in der Absicht, dem zeitlichen Zusammenfallen der ordentlichen Sommersizung des Großen Rathes mit der Sizung der eidgenössischen Räthe rechtmäßig vorzubeugen,

beschließt:

„I. Dem ersten Saze des Artikel 41 der Verfassung sei folgende Faßung zu geben :

Der Große Rath versammelt sich ordentlicherweise zwei Mal im Jahre, und zwar im Frühjahr und im Spätjahr, an einem durch sein Reglement festzusezenden Tage.

„II. Der Artikel 81 der Verfassung sei zu fassen, wie folgt :

Der Amtsantritt der Mitglieder des Großen Rathes fällt mit dem Tage der Wahl zusammen; der Amtsantritt aller übrigen Behörden findet am ersten Heumonat statt.

„III. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Artikel 123 der Verfassung.“

Indem die Regierung des Kantons St. Gallen mit Schreiben vom 11. l. Mts. diesen Beschluß uns mittheilte, stellte sie das Gesuch, daß ihm die eidgenössische Gewährleistung ertheilt werden möchte, und fügte bei, daß derselbe in der Volksabstimmung mit 19,295 gegen 6828 Stimmen angenommen worden sei.

Die alten Artikel 41 und 81 der Verfassung des Kantons St. Gallen bestimmten, daß der Große Rath zwei ordentliche Sitzungen halte, welche am ersten Montag im Brachmonat und am dritten Montag im Wintermonat zu beginnen haben, sowie daß der Amtsantritt der Mitglieder des Großen Rathes nach den jedesmaligen Wahlen am ersten Brachmonat stattfinde.

Diese Bestimmungen hatten zur Folge, daß die Mehrzahl der St. Gallischen Abgeordneten in die Bundesversammlung, seit letztere die ordentliche Session auf den ersten Montag des Monates Juni verlegt hat, während der ersten Woche abgehalten waren, in Bern zu erscheinen und an den oft wichtigen Verhandlungen Antheil zu nehmen. Die vorliegende Revision hat nun den Zweck, diesem Uebelstande abzuhelfen.

Es ergibt sich schon aus dem Wortlaute der revidirten Artikel, daß dieselben nichts enthalten, was mit den Vorschriften der Bundesverfassung im Widerspruche stünde. Wir beehren uns demnach, Ihnen zu beantragen, dieser Revision durch die Annahme des nachfolgenden Beschlußentwurfes die eidgenössische Gewährleistung zu ertheilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 15. Februar 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Verfassung des Kantons St. Gallen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft und des Antrages des Bundes-
rathes vom 15. Hornung 1881 über eine Revision der Ar-
tikel 41 und 81 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom
17. Wintermonat 1861,

in Betracht:

daß diese Verfassungsänderung nichts enthält, was mit
den Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche
wäre;

daß dieselbe am 6. Februar 1881 von dem Volke des
Kantons St. Gallen angenommen worden ist,

beschließt:

1. Den revidirten Artikeln 41 und 81 der Kantons-
verfassung von St. Gallen wird die bundesgemäße Garantie
ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Verfassung des Kantons St. Gallen. (Vom 15. Februar 1881.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.02.1881
Date	
Data	
Seite	355-357
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 998

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.